



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 065-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.86

Eingereicht am: 10.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Veglio (Zollikofen, SP)
Streit-Stettler (Bern, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 931/2020 vom 19. August 2020
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Einbürgerung nach schweizerischem Bürgerrechtsgesetz

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBüG) vorzulegen, die in Bezug auf die geschuldete Sozialhilfe den Kriterien des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) und der Verordnung zum Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV) entspricht.

Begründung:

Die Kriterien des Einbürgerungsgesetzes des Kantons Bern in Bezug auf die geschuldete Sozialhilfe sind im schweizerischen Vergleich sehr restriktiv und nicht zweckmässig. Menschen die auf Sozialhilfe angewiesen waren, werden dadurch stigmatisiert, weil die Hürde für eine Einbürgerung unverhältnismässig hoch ist. Gemäss den geltenden Kriterien muss für ein Einbürgerungsgesuch die in den letzten 10 Jahren bezogene Sozialhilfe vollständig zurückbezahlt werden. Diese Zeitspanne von 10 Jahren ist zu lang, zudem ist dieses Kriterium nicht kompatibel mit dem Sozialhilfegesetz. Gemäss Sozialhilfegesetz ist die bezogene Sozialhilfe rückerstattungspflichtig, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der einbürgerungswilligen Person sich wesentlich verbessert haben.

Auch im Kanton Bern sollen bei der bezogenen Sozialhilfe wie beim schweizerischen Bürgerrechtsgesetz und bei der genannten Verordnung die letzten drei Jahre für die Rückzahlungspflicht berücksichtigt werden.

Antwort des Regierungsrates

Im Bereich der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern erlässt der Bund Mindestvorschriften und erteilt die Einbürgerungsbewilligung (Art. 38 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Der Bund hat von dieser Kompetenz mit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) und der Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01), beide in Kraft seit 1. Januar 2018, Gebrauch gemacht. Im Rahmen der eidgenössischen Mindestvorschriften sind die Kantone für die Regelung des Erwerbs des kantonalen und kommunalen Bürgerrechts durch Ausländerinnen und Ausländer zuständig. Die Kantone können neben den Voraussetzungen des Bundes zusätzliche und strengere Einbürgerungsvoraussetzungen vorsehen.

Nach Artikel 7 Absatz 3 BÜV ist die Einbürgerung ausgeschlossen, wenn die einbürgerungswillige Person in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung Sozialhilfe bezogen hat oder während des Einbürgerungsverfahrens sozialhilfeabhängig wird. Diese einbürgerungsrechtliche Rückzahlungspflicht bestimmt sich auf Bundesebene unabhängig von der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung. Die Gesetzgebung des Bundes verlangt eine vollständige Rückzahlung.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons Bern haben am 24. November 2013 die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» mit einem Ja-Stimmenanteil von 55.8 % angenommen. Damit erfolgte eine Änderung von Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), die am 11. Dezember 2013 in Kraft trat. Absatz 3 Buchstabe b dieses Artikels besagt, dass namentlich nicht eingebürgert wird, wer Leistungen der Sozialhilfe bezieht oder bezogene Leistungen nicht vollumfänglich zurückbezahlt hat. Die Verfassungsvorgabe ist für die Ausgestaltung der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung bindend.

Selbstredend ist Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV in der Ausführungsgesetzgebung verfassungskonform auszugestalten, insbesondere unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbots, des Gleichbehandlungsgebots und des Verhältnismässigkeitsprinzips. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 13. Juni 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBÜG; BSG 121.1) trägt dem Rechnung, indem er festlegt, dass früherer Sozialhilfebezug einer einbürgerungswilligen Person nicht länger als zehn Jahre als Einbürgerungshindernis vorgehalten werden kann. Der Grosse Rat hat sich bei der Konkretisierung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV von anderen gesetzlichen Verjährungsregeln leiten lassen, die eine Zehnjahresfrist kennen. Namentlich sind dies Artikel 45 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) betreffend den potentiellen Rückerstattungsanspruch bei Sozialhilfeleistungen und Artikel 127 des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220), der eine zehnjährige absolute Verjährungsfrist als Regelfall festlegt (vgl. Vortrag KBÜG S. 10). Damit bestehen sachliche Anknüpfungspunkte für eine verhältnismässige Auslegung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV.

Das bernische Verwaltungsgericht hat die Rechtmässigkeit der Zehnjahresfrist und der vollständigen Rückzahlung von Sozialhilfeleistungen mit Urteil Nr. 2015/93 vom 21. September 2016 bestätigt. Es hat darin auch einen sachlichen Zusammenhang des Einbürgerungshindernisses wegen Sozialhilfebezug zu allfälligen sozialhilferechtlichen Rückzahlungspflichten verneint. Die Rückzahlung bezogener staatlicher Leistungen ist im bürgerrechtlichen Kontext vielmehr Ausdruck einer wirtschaftlich erfolgreichen Integration. Sie zeugt von einer gefestigten Selbsterhaltungsfähigkeit und zudem vom Willen, an den hiesigen Sozialstaat beizutragen. Die Zehnjahresfrist taugt nach Auffassung des Verwaltungsgerichts jedenfalls als Richtlinie zur bundesrechtskonformen Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV. Nicht entscheidend ist, ob die Ausländerin oder der Ausländer den Sozialhilfebezug zu verantworten hat oder ob dieser unverschuldet ist. Mit Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b KV sollte der Ausschluss vom Bürgerrecht gerade losgelöst von dieser Frage geregelt werden (vgl. Botschaft des Grossen Rates zur kantonalen

Volksabstimmung vom 24. November 2013 «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern», S. 7¹).

Mit einer Reduktion des für den Sozialhilfebezug relevanten Zeitraums auf das bundesrechtliche Minimum von drei Jahren würde der Gesetzgeber der Verfassungsvorgabe kaum noch gerecht. Der Regierungsrat hält aus rechtlichen und demokratiepolitischen Gründen dafür, dass die Umsetzung des Motionsanliegens mit einer Anpassung der Kantonsverfassung einhergehen müsste. Die Stimmbevölkerung und der Grosse Rat haben jedoch erst vor wenigen Jahren für eine strenge Einbürgerungsregelung bei Sozialhilfebezug votiert. Aufgrund dessen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosse Rat

¹ Botschaft des Grossen Rates zur kantonalen Volksabstimmung vom 24. November 2013 «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern»: https://www.sta.be.ch/sta/de/index/wahlen-abstimmungen/wahlen-abstimmungen/abstimmungen/ergebnisse_abstimmungen/2013.assetref/dam/documents/STA/AZD/de/abstimmungen/botschaft/abstimmungsbotschaft_2013-11-24-de.pdf